





Digitale Bereitstellung von Texten für Lehre und Forschung: Welche Möglichkeiten gibt es?

Neue Regelung ab dem 01.01.2017

Der Rahmenvertrag der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) mit der Kultusministerkonferenz (KMK) ersetzt das bisherige System der Pauschalvergütung für die elektronische Bereitstellung von Literatur nach § 52a UrhG durch ein System der Einzelerfassung und -vergütung. Aufgrund der vielen Nachteile, die dieses System für Lehrende und Studierende mit sich bringt, lehnt die Universität Ulm (ebenso wie eine Vielzahl weiterer Hochschulen und die meisten LRKs) einen Beitritt zu diesem Rahmenvertrag ab. Damit verbunden ist die Hoffnung auf eine schnelle Rückkehr zum praxistauglichen System der Pauschalvergütungen. Nach aktuellem Stand bedeutet der Nicht-Beitritt zum Rahmenvertrag für Lehrende und Studierende ab dem 01.01.2017 den Verzicht auf die elektronische Bereitstellung von Schriftwerken nach § 52a UrhG.

Was galt bisher?

§ 52a UrhG erlaubt bei urheberrechtlich geschütztem Material die öffentliche Zugänglichmachung von

- kleinen Teilen eines Werkes (bei Schriftwerken: bis zu 12% bzw. max. 100 Seiten),
- Schriftwerken geringen Umfangs (max. 25 Seiten)
- sowie einzelnen Beiträgen aus Zeitschriften/ Zeitungen zur Veranschaulichung in der Lehre, Weiterbildung und Forschung. Die Schriftwerke dürfen nur einem abgegrenzten Personenkreis (passwortgeschützter Kurs in Moodle) und nur für die begrenzte Dauer der Lehrveranstaltung bzw. des Forschungsprojektes bereit gestellt werden. Auf Basis dieser "Schrankenregelung" waren Sie es bisher gewohnt, urheberrechtlich geschützte, von kommerziellen Anbietern wie Verlagen angebotene Inhalte in Auszügen in Moodle (oder teilweise in andere Onlinebereiche) einzustellen.

Was müssen Sie als Lehrende jetzt tun?

Ab dem 01.01.2017 gilt:

- Schriftwerke dürfen nicht mehr nach § 52a UrhG online bereitgestellt werden.
- Schriftwerke, die bisher nach § 52a UrhG in Moodle oder anderweitig online bereitgestellt wurden, müssen bis zum 31.12.2016 entfernt werden.

Kontrollieren Sie bitte Ihre Moodlekurse sowie weitere online zur Verfügung gestellte Texte darauf hin, ob Sie diese im Rahmen von § 52a UrhG bereit gestellt haben. Ist dies der Fall, so müssen diese Texte bis zum 31.12.2016 entfernt bzw. ersetzt werden. Da die Bereitstellung von Materialien nach § 52a UrhG prinzipiell nur für die Dauer einer Lehrveranstaltung erlaubt ist, dürfen in beendeten Kursen generell keine Materialien nach § 52a UrhG mehr für Studierende zugänglich sein. Bitte geben Sie Ihren Studierenden ggf. die Möglichkeit betroffene Materialien aus Ihren Kursen vor dem Löschen zu sichern.

Wann liegt eine Nutzung nach § 52a UrhG vor?

Voraussetzungen

- Sie geben die Quelle an
- dient der Veranschaulichung in der Lehre
- kein kommerzieller Zweck
- es gibt kein Lizenzangebot für das Material
- abgegrenzte Gruppe von Studierenden (z.B. passwortgeschützter Kurs)

Arten von Schriftwerken

- kleine Teile eines Werkes (≤ 12% bzw. ≤ 100 Seiten) ODER
- Werk geringen Umfangs
 (≤ 25 Seiten) ODER
- Beiträge aus Zeitschriften/ Zeitungen (vollständig)

Sind diese Bedingungen erfüllt, liegt eine Nutzung nach § 52a UrhG vor und Sie müssen das entsprechende Material aus dem Onlineangebot entfernen.

Wie können Sie auch nach dem 01.01.2017 Schriftwerke elektronisch bereitstellen?



Links oder Linklisten sind in jedem Fall bedenkenfrei nutzbar, z.B. auch zu E-Journals oder E-Books, die an der UUlm lizensiert sind



Selbst erstellte Inhalte – sofern Sie die Rechte nicht abgegeben haben (z.B. an einen Verlag) – sind ebenfalls eine gute Lösung



In Form eines (Bild-)Zitats, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach § 51 UrhG erfüllt sind (siehe www.uni-ulm.de/richtiq-zitieren)



Indem Sie vom Rechteinhaber eine Lizenz zur Nutzung des Materials erwerben (i.d.R. über Verlagsseiten).



Wenn der Rechteinhaber den Inhalt unter einer freien Lizenz zur Verfügung stellt – z.B. OER oder Open Access.



Gemeinfreie Werke sind ebenfalls eine Option (siehe: http://k-urz.de/6082)

Welche Materialien sind nicht von der Neuregelung betroffen?

Weiterhin nach den Vorgaben des § 52a UrhG genutzt werden dürfen Bilder/Fotos, ≤ 5 Min. Musikstücke, ≤ 5 Min. Kinofilm (älter als 2 Jahre), ≤ 6 Seiten Noteneditionen, da diese Werke von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten werden, mit denen weiterhin Pauschalabgeltungsverträge existieren. Achtung: Auch bei diesen Materialien gilt, dass sie nach § 52a UrhG nur für die Dauer der Lehrveranstaltung angeboten werden dürfen.

Prinzipiell nicht betroffen und somit weiterhin uneingeschränkt möglich ist außerdem die Bereitstellung von Texten in Form eines papierbasierten Semesterapparats oder einer Kopiervorlage in den Bibliotheksbereichen des Kommunikations- und Informationszentrums.

Warum das Ganze?

Der Universitätsleitung ist bewusst, dass Ihnen durch diese Situation Mehraufwände entstehen und dass va. Studierende Leidtragende sind. Ein Beitritt zum Rahmenvertrag würde jedoch nicht die bereits jetzt geltende Pflicht ersetzen, vor Bereitstellung der Materialien zunächst zu prüfen, ob ein angemessenes Lizenzangebot vorliegt und dieses vorrangig zu nutzen. Alle nach § 52a UrhG genutzten Schriftwerke müssten zudem zusätzlich über ein Meldeformular einzeln erfasst werden. In einem Pilotversuch der Uni Osnabrück führte dies aufgrund des hohen Aufwands zu einem starken Rückgang der elektronischen Bereitstellung von Schriftwerken.

Die Entscheidung, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten, ist ausdrücklich nicht aus Kostengründen gefallen. Sie stellt keine befriedigende Lösung des Problems dar, sondern ist Ausdruck des dringenden Wunsches und der Notwendigkeit, zu einer praxistauglichen Regelung zurückkehren zu können.



Bei Fragen und Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf schreiben Sie bitte eine Email an

52a@uni-ulm.de

Die Teams von kiz und ZEL unterstützen Sie gerne!

Stand: 30.11.2016. Sofern sich die Sachlage ändert, werden Sie umgehend informiert.